

RS UVS Steiermark 1994/01/17 403.4-3/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1994

Rechtssatz

Von der Entziehung einer Gewerbeberechtigung kann im Sinne der §§ 87 Abs 2 und 13 Abs 4 GewO abgesehen werden, wenn zwar ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens des Gewerbeinhabers abgewiesen wurde, jedoch dieser in der Zwischenzeit alle Forderungen erfüllt hat und nachweisen kann, seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen.

Schlagworte

Gewerbeordnung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at